

Landesprogramm Arbeit

Ergänzende Förderkriterien für die Durchführung von "Zielgruppenspezifischen Angeboten zur Linderung der Folgen der COVID-19-Pandemie"

vom 13.04.2021

Auf der Grundlage der "Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie" im Rahmen des Landesprogramms Arbeit des Landes Schleswig-Holstein der ESF-Förderperiode 2014–2020 gilt nachfolgender vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegter Ideenwettbewerb.

1. Anlass des Ideenwettbewerbs

Die weltweite Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hat zu umfassenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie geführt, die das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben massiv eingeschränkt haben und weiterhin einschränken. Zwar lassen sich Umfang und Qualität der negativen Auswirkungen in Deutschland und Schleswig-Holstein noch nicht abschließend bestimmen, es zeigen sich aber bereits beschränkte Arbeitsmarktchancen für Menschen, die ohnehin Schwierigkeiten haben, im Arbeits- oder Ausbildungsmarkt Fuß zu fassen. Dies betrifft insbesondere junge Menschen, Arbeitslose und Langzeitarbeitslose, Arbeitsuchende sowie Solo-Selbstständige und Inhaber/innen von Kleinst- und Kleinunternehmen.

Mit der Aktion "Zielgruppenspezifische Angebote zur Linderung der Folgen der COVID-19-Pamdemie" sollen, in Ergänzung zu vorhandenen Unterstützungsleistungen, zielgruppenspezifische Beratungs-, Coaching- und Qualifikationsbausteine helfen, vorhandene Problemlagen abzubauen und individuelle Wege zur Aufnahme bzw. Festigung einer Ausbildung oder Aufnahme einer Beschäftigung beziehungsweise Aufrechterhaltung einer selbstständigen Existenz aufzuzeigen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenslagen, nachhaltige Berufsperspektiven zu erarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Trägern in Schleswig-Holstein, die Projekte im Rahmen dieser Förderung durchführen.

2.1. Zielgruppen

Die Projekte im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs richten sich grundsätzlich an einen breiten Personenkreis aus Schleswig-Holstein, der von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen ist. Eine Betroffenheit von Corona zeigt sich insbesondere:

- bei jungen Menschen, die durch ein verringertes Angebot an Ausbildungsplätzen erhöhte Schwierigkeiten haben, eine Ausbildung oder eine Beschäftigung aufnehmen zu können, z.B. Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss,
- Geflüchtete oder Menschen mit Migrationshintergrund, in SH lebende EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer, Menschen aus der Volksgruppe der Sinti und Roma u. a.
- bei Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen, die aufgrund ihres Qualifikationsprofils und ihrer Vermittlungshemmnisse davon bedroht sind, vom Arbeitsmarkt abgekoppelt zu werden, z.B. Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Ältere oder Menschen mit Behinderung u. a.
- bei Arbeitsuchenden, die aufgrund der Corona-Pandemie auf ein verringertes Stellenangebot treffen sowie
- bei Solo-Selbstständigen und Inhaber/innen von Kleinst- und Kleinunternehmen, deren selbstständige Existenz durch die COVID-19-Pandemie gefährdet ist.

2.2. Inhaltliche Zielsetzung

Das vorgeschlagene Projekt muss das Ziel verfolgen, besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Personen eine nachhaltige Berufsperspektive aufzuzeigen. Dazu sind Beratungs-, Coaching- oder Qualifizierungsprojekte möglich. Beispielsweise können Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation zur psychosozialen Stabilisierung und zur Stärkung / Entwicklung von Resilienz, Beratungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Strategien oder Qualifikationsbausteine, insbesondere zur Stärkung digitaler Kompetenzen, gefördert werden. Diese Auflistung ist hierbei nur exemplarisch und keinesfalls abschließend zu verstehen.

Bei der Projektkonzeption ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- die Teilnehmenden von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind,
- das Projekt die Folgen der Corona-Pandemie bei den Teilnehmenden lindert,

- falls erforderlich eine individuelle Bedarfs- bzw. Kompetenzanalyse ggf. auch unter Berücksichtigung des privaten bzw. familiären Umfeldes durchgeführt wird.
- bei Qualifizierungsprojekten die Teilnehmenden Zeugnisse/Zertifikate erhalten, durch die die neu erworbene Qualifikation und die erfolgreiche Teilnahme aussagekräftig dokumentiert wird,
- die Durchführung des Projektes sowohl unter verschärften Bedingungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, als auch unter gelockerten Bedingungen grundsätzlich möglich ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die einen Nachweis über die Erfahrung in der Arbeit mit der relevanten Zielgruppe vorweisen können. Bei Projekten, die sich an junge Menschen im Übergang Schule - Beruf richten, ist eine AZAV-Zertifizierung der jeweiligen Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers erforderlich.

Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger handelt, kann nur eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger einen Projektvorschlag einreichen; diese bzw. dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten wird darauf hingewiesen, dass ggf. anfallende Umsatzsteuer <u>nicht</u> durch das Landesprogramm Arbeit förderfähig ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung mit einer Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Förderfähig sind Personalkosten von

- einer Vollzeitstelle bis zu Entgeltgruppe 13 TV-L für die **Projektleitung**.
- Projektmitarbeiter/innen bis zu Entgeltgruppe 12 TV-L.
- Projektassistenz bis zu Entgeltgruppe 6 TV-L.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das "Informationsblatt zu den Personalkosten" in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 40 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die "Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit" in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das gemäß Punkt 4.5 der Rahmenrichtlinie eine regelmäßige elektronische Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmenden-Daten durch die Zuwendungsempfänger bzw. Zuwendungsempfängerinnen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert. Hierfür ist die Teilnahmeerfassung der IB.SH zu verwenden.

Durch die Teilnahmeerfassung wird die Wirksamkeit der Förderung anhand von zwei Indikatoren bemessen:

 Output-Indikator "Anzahl der unterstützten Teilnehmenden im Rahmen der Bekämpfung und Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie"

und

als Ergebnis-Indikator für Qualifizierungsprojekte "Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen"

Für Qualifizierungsprojekte bedeutet dies, dass die Teilnehmenden bis zu einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifikation erworben und durch eine qualifizierte Teilnahmebestätigung bescheinigt bekommen sollen. Qualifikation bedeutet in diesem Zusammenhang:

 das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,

- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines h\u00f6heren Bildungsstands gem\u00e4\u00df ISCED oder des Europ\u00e4ischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.2. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfänger/innen die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung mit Mitteln aus REACT-EU informieren. Näheres findet sich im "Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit", der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

5.3. Querschnittsziele

Die Projekte müssen das Gender Mainstreaming-Prinzip als Querschnittsziel beachten. Hierzu ist im Antrag und im Sachbericht insbesondere darzulegen, wie das Projekt den geschlechtsspezifischen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt sowie den unterschiedlichen Beschäftigungssituationen von Frauen und Männern Rechnung tragen wird. Ferner ist hervorzuheben, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der weiteren mit dem Landesprogramm Arbeit im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds verfolgten Querschnittsziele "Nachhaltige Entwicklung" sowie "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der "Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen", leistet.

5.4. Ausschluss von Doppelförderungen

Bereits laufende Projekte, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, können nicht nochmals aus diesem Ideenwettbewerb gefördert werden.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

6.1. Durchführungszeitraum der Förderung

Die Förderung beginnt frühestens am 01.08.2021 und das Projekt muss spätestens am 30.06.2023 beendet sein. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag ist vollständig **bis zum 31.05.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei als Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einzureichen. Die Projektbeschreibung soll maximal 6 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden im Rahmen eines Ideenwettbewerbs von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das zuständige Ministerium bestätigt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro bestätigt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettssitzung die Förderentscheidung.

1) Projektkonzeption (60%)

- Übereinstimmung mit der inhaltlichen Zielsetzung des Ideenwettbewerbs (insbesondere Corona-Bezug und grundsätzliche Durchführbarkeit unter den verschiedenen Bedingungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich)
- Übereinstimmung der Zielgruppe mit dem Ideenwettbewerb
- Bedarfsgerechte, wirksame und ggf. differenzierte Vorgehensweise zur Linderung der Folgen der Corona-Pandemie bei den genannten Zielgruppen
- Nachvollziehbare Umsetzung des Projektes bis spätestens 30.06.2023
- Gendergerechte Projektstrukturen
- Spezifischer Beitrag zu den Querschnittszielen "Nachhaltige Entwicklung" und "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung"
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
- Publizitätsaktivitäten
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2)

2) Eignung des Projektträgers (30%)

- Erfahrung mit der zu f\u00f6rdernden Zielgruppe
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (sachliche und personelle Ausstattung, Zuverlässigkeit)
- Bei Projekten, die sich an junge Menschen im Übergang Schule Beruf richten, AZAV-Zertifizierung
- Genderkompetenz beim Projektträger, z.B. Frauen in Leitungspositionen
- Verankerung und Vernetzung in der Region

3) Projektfinanzierung (10%)

- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen sowie einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Einhaltung der maximal möglichen Entgeltgruppe.

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Bewilligungsbehörde ist für den Juli 2021 vorgesehen.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/in

Investitionsbank Schleswig-Holstein Frau Grit Sattler Fleethörn 29 - 31 24103 Kiel

Tel.: 0431 9905 -2730